



AUFHEBUNGSSATZUNG
zur Satzung der Stadt Elmshorn
über die Erhebung einer Wettlokalsteuer
(Wettlokalsteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 23.03.2023 die folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung einer Wettlokalsteuer (Wettlokalsteuersatzung) vom 13.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019, wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 29.03.2023

gez.

Hatje
Bürgermeister